



Zertifizierungsbestimmungen

Version 2022

Stand: Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck des QMilch-Programms und dieser Zertifizierungsbestimmungen	3
2.	Das QMilch-Label	3
3.	Geltungsbereich	a
3. 4.	Mehrstufiges Auszeichnungssystem	
5.	Voraussetzungen für die Teilnahme	4
6.	Aufgaben der Programmkoordinatoren	4
7.	Anerkennungsverfahren	4
8.	Anforderungen an Milcherfassung, -transport, -verarbeitung und -handel	5
9.	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	5
10.	Rückstandsuntersuchungen / QM-Milch-Rohmilchmonitoring	6
10.1	Untersuchungsumfang	6
11.	Kontrollsystem	7
11.1	Anforderungen und Pflichten der Zertifizierungsstellen der Molkereien	7
11.2	Vertraulichkeit und Datenschutz	7
11.3	Anforderungen an die Auditoren	8
11.3.1	Weiterbildung und Schulung der Auditoren	8
12.	Prüfsystematik	8
12.1	Kontrollintervall, Programm- und Sonderkontrollen	8
12.2	Auswertung des Kontrollergebnisses	g
12.3	Kombinations-Audits	9
13.	Vergabe und Gültigkeit von Zertifikaten	9
14.	Sanktionen bei Verstößen gegen die Zertifizierungsbestimmungen	10
15.	Beschwerden und Einsprüche, Schlichtungsverfahren	10
16.	Glossar und mitgeltende Unterlagen	11
Anhang	g I: QMilch-Programm Kriterienkatalog Milchverarbeiter	12
Anhanc	a II. Handhuch für Milchverarbeiter	17

Der QM-Milch e.V. ist Inhaber des QMilch-Labels und Herausgeber des Qualitätssicherungssystems *QMilch-Programm*, auf das sich diese Zertifizierungsbestimmungen beziehen.

Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte nur nach vorheriger Genehmigung durch QM-Milch e.V., Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin, B.Tscheuschner@qm-milch.de, +49 30 31 904 – 245

1. Zweck des QMilch-Programms und dieser Zertifizierungs-

bestimmungen

Der Zweck des *QMilch-*Programms ist beschrieben im Dokument *QMilch-Programm Leitfaden* (nachfolgend:

Leitfaden), der Grundlage für die Ausgestaltung des Programms und die Teilnahme daran ist. Der Leitfaden

ist unter www.qm-milch.de abrufbar.

Maßgeblicher Zweck der vorliegenden Zertifizierungsbestimmungen ist die Definition der Anforderungen an

eine sachgerechte Erfassung und Verarbeitung von im Rahmen des QMilch-Programms zertifizierter

Rohmilch und die Sicherstellung der Nämlichkeit der gelabelten Produkte.

2. Das QMilch-Label

Das QMilch-Label ist eine Marke des QM-Milch e.V. Der Teilnehmer am QMilch-Programm erwirbt mit dem

QMilch-Zertifikat in Verbindung mit einer Nutzungs- und Lizenzvereinbarung das Recht zur Verwendung des

QMilch-Labels auf verkaufsfertigen Produkten, die aus dem QMilch-Programm stammen. Der QM-Milch e.V.

regelt als Systemgeber des QMilch-Programms und als Herausgeber dieser QMilch-Programm

Zertifizierungsbestimmungen die Verfahren zur Anerkennung von Produktionsstandards für die

Milchverarbeitung zur Verwendung des QMilch-Labels auf verkaufsfertigen Milchprodukten.

Nur Milch aus derart anerkannter kontrollierter Erzeugung, die ein hohes Niveau hinsichtlich Qualität und

Tierwohl erreicht, darf unter dem QMilch-Programm weiterverarbeitet und mit dem QMilch-Label in Verkehr

gebracht werden.

3. Geltungsbereich

Die QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen setzen sich zusammen aus diesen Regelungen, dem

Kriterienkatalog sowie dem Handbuch für Milchverarbeiter (Anhang I und II).

4. Mehrstufiges Auszeichnungssystem

Das QMilch-Programm beruht auf einem mehrstufigen System von Anforderungen in der Milcherzeugung, in

dem die höhere Stufe auf der jeweils niedrigeren aufbaut. Welche Anforderungsstufe (nachfolgend auch:

Zertifizierungsstufe) Milcherzeugerbetriebe und die aus deren Rohmilch erzeugten Produkte erfüllt, wird

durch die dafür zu verwendende Variante des *QMilch-Labels* signalisiert. Die Anforderungen jeder der verschiedenen Stufen werden jeweils durch einen individuellen Kriterienkatalog (gem. der Zusatzmodule)

definiert. Die Kriterien der Einstiegsstufe sind die des QM-Standards für die Milcherzeugung in seiner jeweils

gültigen Fassung. Seine Kriterien werden für die höheren Zertifizierungsstufen durch entsprechende

Zusatzmodule ergänzt.

5. Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzungen zur Programmteilnahme und für die Vermarktung von Milchprodukten mit dem *QMilch-Label* sind, dass

- a. die Rohmilch von Tieren stammt, die von zertifizierten Milcherzeugerbetrieben im In- oder Ausland gehalten wurden,
- der Milcherzeugerbetrieb zum Zeitpunkt der Abgabe der Rohmilch an die Molkerei beim *QMilch-Programm* durch einen Programmkoordinator angemeldet ist und über ein gültiges Zertifikat in der jeweiligen Zertifizierungsstufe verfügt,
- c. der Programmkoordinator eine Teilnahmeerklärung dem Systemgeber zur Freigabe vorgelegt und mit den Milcherzeugern geschlossen hat,
- d. die Molkerei einen Nutzungs- und Lizenzvertrag mit QM-Milch e.V. geschlossen hat.

6. Aufgaben der Programmkoordinatoren

Die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe des Programmkoordinators sind im *Leitfaden* beschrieben. Seine Aufgaben werden im *Nutzungs- und Lizenzvertrag* geregelt.

7. Anerkennungsverfahren

Zugang zum *QMilch-Programm* kann Milch gewährt werden, die innerhalb eines anerkannten Qualitätssicherungssystems erzeugt wurde. Bestandteile eines derartigen Systems sind:

- Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere
- Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister
- Milchgewinnung und -lagerung
- Futtermittel
- Tierarzneimittel
- Umwelt

Die Erfüllung der einschlägigen Kriterien ist durch eine Zertifizierung der Milcherzeugerbetriebe durch Zertifizierungsstellen, welche nach ISO 17065 akkreditiert und vom Systemgeber QM-Milch e.V. zugelassen sind, zu bestätigen.

Der *QM-Standard* des QM-Milch e.V. ist in seiner jeweils gültigen Version inkl. seiner Zusatzmodule als Qualitätssicherungssystem in der Milcherzeugung für den Zugang zum *QMilch-Programm* zugelassen. Weitere Standards in der Milcherzeugung können für das *QMilch-Programm* zugelassen werden. Der QM-Milch e.V. veröffentlicht das dazu eingerichtete Anerkennungsverfahren und die jeweils durch ihn anerkannten Standards in der Rohmilcherzeugung unter www.qm.milch.de.

8. Anforderungen an Milcherfassung, -transport, -verarbeitung und

-handel

Im *QMilch-Programm* haben Milchverarbeiter (Molkereien) bzw. Unternehmen in Milcherfassung/-transport (Erzeugergemeinschaften) oder Milchhändler (Rohmilchhändler) insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen (siehe auch Kriterienkatalog im Anhang):

a. Im Milcheinkauf/Zukauf liegen verbindliche Richtlinien für die Beschaffung von *QMilch*-geeigneter

Rohware (Milch und Zutaten) vor.

b. Lieferverträge mit Milcherzeugern oder Dritten schreiben eine gültige Zertifizierung nach QM-Standard für Milcherzeuger sowie eine Registrierung beim QM-Milch e.V. als am QMilch-Programm

teilnehmender Milcherzeugerbetrieb vor.

c. Die Einhaltung der Einkaufsrichtlinien wird überwacht und dokumentiert.

d. Bei Zutaten auf Milchbasis gelten die QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen für die

Rohmilch, aus denen diese hergestellt wurde, soweit die Zutat im Endprodukt einen

Gewichtsanteil von 5,0 Prozent übersteigt.

e. Der Milchverarbeiter integriert alle Prozesse um Milcherfassung/Transport sowie des

Milchverarbeitungsbetriebes/der Produktionsstätte in sein betriebliches Qualitätsmanagement-

system.

f. Milch, die zu verschiedenen Zertifizierungsstufen des QMilch-Programms gehört, muss von anderer

Milch getrennt erfasst und verarbeitet werden.

g. Die Verwendung von zertifizierter Bio-Ware ist grundsätzlich möglich. Deren Anteil ist im

Jahresdurchschnitt auf max. 20% zu begrenzen.

Die Rohware einer höheren Zertifizierungsstufe kann unter einer niedrigeren Zertifizierungsstufe

weiterverarbeitet und gelabelt werden.

9. Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

QMilch nämliche Ware und nicht-nämliche Ware müssen über alle Prozessstufen getrennt sein. Dieselbe Trennung ist auch bei QMilch-Produkten unterschiedlicher Zertifizierungsstufen vorzunehmen. Produkte,

welche als nämliche Ware mit dem QMilch-Label vermarktet werden, müssen beim Warenausgang mit einer

eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich muss die Ware eindeutig auf dem Lieferschein als

nämliche Ware aus zertifizierten Milcherzeugerbetrieben gekennzeichnet sein.

Es muss eine nachvollziehbare Systematik für diese Trennung von nämlicher Ware und nicht-nämlicher Ware

im Verarbeitungsbetrieb implementiert sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von

nämlicher Ware und nicht-nämlicher Ware muss im gesamten Unternehmen über alle Produktionsstufen gewährleistet sein. Es muss ein eindeutiger Bezug zwischen den Warenbegleitpapieren und der Ware

hergestellt werden können.

Ein Programm zur Rückverfolgbarkeit über die gesamte Kette von Rohwarenanlieferung bis zur Auslieferung

der gelabelten Produkte muss installiert und funktionstüchtig sein.

Die mindestens einmal jährlich durchzuführende Eigenkontrolle der Rückverfolgbarkeit sowie des gesamten

Konzepts zur Wahrung der Nämlichkeit ist verpflichtend. Das Personal muss in den Anforderungen des *QMilch-Programms* geschult werden.

Der Milchverarbeiter integriert die *QMilch*-Produktion in sein betriebliches Ereignismanagement. Eine Matrix über erforderliche Maßnahmen für realistisch erwartbare Ereignisse, inklusive der innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten und den Informationspflichten gegenüber QM-Milch e.V. muss nach den betrieblichen Belangen erstellt worden sein.

10. Rückstandsuntersuchungen / QM-Milch-Rohmilchmonitoring

Um einen Eintrag von unerwünschten Stoffen in die Milch vorbeugend zu unterbinden, erfolgen von Milchverarbeitern, berufsständischen Einrichtungen und amtlichen Stellen umfangreiche Probenahmen auf den Stufen Milcherzeugung und Erfassung. Diese Proben werden auf unerwünschte Rückstände untersucht. Zu diesen Monitoring-Programmen zählt das *QM-Milch-Rohmilchmonitoring* des QM-Milch e.V., das in seiner jeweils gültigen Fassung unter www.qm-milch.de veröffentlicht ist. Milcherzeugerbetriebe, die im *QMilch-Programm* angemeldet sind, müssen dem *QM-Milch-Rohmilchmonitoring* angeschlossen sein.

Milchverarbeiter im *QMilch-Programm* führen entweder selbst das *QM-Milch-Rohmilchmonitoring* für die ihnen angeschlossenen Milcherzeugerbetriebe durch oder stellen sicher, dass dieses z.B. über berufsständische Einrichtungen durchgeführt wird.

Die Einhaltung der Prozessqualität der verwendeten Rohmilch kann so an der Produktqualität der Rohmilch verifiziert werden. So wird die Anlieferungsmilch jedes Milcherzeugerbetriebs in, von den zuständigen Landesstellen zugelassenen und nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten, Untersuchungsstellen überprüft. Der Milchverarbeiter oder ein von ihm Beauftragter stellt sicher, dass alle bei ihm angelieferte Milch diesen Untersuchungen unterworfen wird. Er stellt zudem sicher, dass im Falle eines Lieferausschlusses nach Verordnung (EU) Nr. 2019/627; Artikel 50 Absatz 1. und 2., bei Überschreitung der Kriterien bezgl. somatischem Zell-, bzw. Keimgehalt, die für den betreffenden Milcherzeuger zuständige Zertifizierungsstelle davon Kenntnis erlangt, damit sie die notwendigen Maßnahmen (Sonderaudits) im Sinne des *QM-Standards* (oder vergleichbarer Standards in der Rohmilcherzeugung) veranlassen kann. Dies gilt in entsprechender Weise für die Ermittlung eines Hemmstoffbefundes.

10.1 Untersuchungsumfang

Untersuchungskriterium	Mindestuntersuchungszahl	Vorgabe Rohmilchgüte-VO
Milchfett	4 mal	3 mal
Milcheiweiß	4 mal	3 mal
Milchharnstoff	4 mal	keine Vorschrift
Zellzahl (Indiz für Eutergesundheit)	2 mal	1 mal
Keimzahl (Indiz für bakterio- logische Beschaffenheit)	2 mal	2 mal
Gefrierpunkt (Indiz für Reinheit und Naturbelassenheit)	1 mal	1 mal
Hemmstoffgruppe 1 (Chinolone)*	2 mal*	2 mal*
Hemmstoffgruppe 2 (Penicilline, Cephalosporine, Amynoglykoside, Makrolide, Lincosamide, Sulfonamide, Tetracycline)	4 mal	4 mal
*jährlicher Untersuchungsrhythmus	S	

11. Kontrollsystem

11.1 Anforderungen und Pflichten der Zertifizierungsstellen der Molkereien

Die neutrale Überwachung und Zertifizierung der Milchverarbeiter, welche am *QMilch-Programm* teilnehmen, wird durch unabhängige Zertifizierungsstellen durchgeführt. Sie handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eigenständig. Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten akkreditiert, benannt und/oder notifiziert sein. Die Zertifizierungsstellen der Molkereien (Verarbeitungsstufe) müssen zudem, bevor sie im *QMilch-Programm* Auditierungen und Zertifizierungen vornehmen, durch QM-Milch e.V. zugelassen sein und einen Vertrag mit QM-Milch e.V. geschlossen haben. Das Zulassungsverfahren ist unter www.qm-milch.de abrufbar. Dort ist auch angegeben, welche Stellen als Zertifizierungsstellen in Betracht kommen.

Die Zertifizierungsstellen für Milchverarbeiter im *QMilch-Programm* führen regelmäßige Inspektionen (Audits) in den Milchverarbeitungsbetrieben durch und stellen fest, ob die Vorgaben des *QMilch-Programms* eingehalten werden. Sie bewerten das Ergebnis und treffen eine Entscheidung über die Zertifizierung. Sie stellen sicher, dass die Durchführung und die Ergebnisse der Audits detailliert und lückenlos dokumentiert werden.

Die Zertifizierungsstellen stellen QM-Milch e.V. alle erteilten Zertifikate (Inhaber, Betriebsstandort und Gültigkeitszeitraum) in geeigneter Form zur Verfügung und gewähren auf Anforderung Einsicht in die Audit-Unterlagen.

Die Zertifizierungsstellen übermitteln QM-Milch e.V. eine Auswertung der Audits. Diese Auswertungen sind die Grundlage für die Beurteilung der Standardumsetzung und für die Kontrolle durch QM-Milch e.V.

Bei Verstößen oder bei mangelnder Zusammenarbeit behält sich QM-Milch e.V. Sanktionierungsmaßnahmen gegenüber der Zertifizierungsstelle und gegebenenfalls die Aufhebung der Zulassung vor.

11.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Zertifizierungsstellen verpflichten sich, die ihnen im Rahmen des Antrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle personenbezogenen Daten geheim zu halten. Sie setzen zur Prüfung und Zertifizierung nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die sie zur Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller verpflichtet haben.

Die Zertifizierungsstellen sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse in Dateien auf Datenträgern und/oder in Papierform zu speichern und in Rahmen ihrer Aufgaben zu nutzen und zu verarbeiten.

Sofern diese Zertifizierungsbestimmungen oder eine vertragliche Regelung dies erlauben, dürfen die Zertifizierungsstellen den Systemgeber über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten, insbesondere über Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Rücknahme eines Zertifikats. Der Zertifikatsinhaber bzw. der Antragsteller wird über diese Unterrichtung informiert.

11.3 Anforderungen an die Auditoren

Die Einhaltung der *QMilch-Kriterien* durch die Programmteilnehmer wird durch qualifizierte Auditoren, die im Auftrag der Zertifizierungsstellen handeln, kontrolliert. Die Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass die Auditoren die fachspezifischen Kenntnisse für das *QMilch-Programm* nachgewiesen haben und an den regelmäßigen Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen (siehe Punkt 11.3.1).

Die Auditoren müssen spezifische Kenntnisse zur DIN EN ISO/IEC 17065 und 17021 sowie in den Anforderungen der *QMilch-Programm* Zertifizierungsbestimmungen haben, die sie in den jeweils einschlägigen Auditorenschulungen erworben haben. Ein Auditoranwärter muss, bevor er als Auditor zugelassen werden kann, mindestens drei Audits unter Überwachung eines zugelassenen Auditors selbst durchführen. Zugelassene Auditoren haben mindestens fünf Audits pro Jahr gemäß *QMilch-Programm* oder gleichwertige Audits in der Lebensmittelverarbeitung zu leisten.

Alle Auditoren müssen mindestens folgende Qualifikation nachweisen:

- Berufsabschluss einer landwirtschaftl. / lebensmitteltechn. Fachschule (Techniker)
- Meisterprüfung (z. B. Molkereimeister)
- Agraringenieur
- Molkereiingenieur
- Oder über gleichwertige Ausbildung in anderen Sektoren der Lebensmittelwirtschaft verfügen und als Auditor von Qualitätsmanagementsystemen mindestens fünf Audits auf einschlägigen Scopes in milchverarbeitenden Unternehmen durchgeführt haben.

In begründeten Einzelfällen können die Zertifizierungsstellen durch einen Auditor mit anderer fachlicher Qualifikation tätig werden, wenn QM-Milch e.V. dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

11.3.1 Weiterbildung und Schulung der Auditoren

Die Auditoren müssen auf die *QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen* geschult werden, bevor sie ihre Tätigkeit im Programm aufnehmen. Danach sind sie verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal jährlich an einer Schulung zum *QMilch-Programm* teilzunehmen. Die Schulungen werden entweder vom QM-Milch e.V. angeboten und durchgeführt oder durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle selbst. Letzteres setzt voraus, dass entsprechende Multiplikatoren der Zertifizierungsstelle an den vom QM-Milch e.V. mindestens einmal jährlich angebotenen Schulungen teilgenommen haben.

12. Prüfsystematik

12.1 Kontrollintervall, Programm- und Sonderkontrollen

Die Programmkontrolle wird regulär jährlich durchgeführt. Die Zertifizierungsstelle gibt den Audittermin dem Milchverarbeiter spätestens vier Wochen vorher bekannt. Das Audit kann mit dem Audit anderer Systemgeber kombiniert werden (siehe Kombinations-Audits, Punkt 12.3). Soweit das Audit die Kontrolle der Kriterien 1.1; 2.1, 2.2, 2.4, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 9.3 gemäß *QMilch-Programm Kriterienkatalog* umfasst, kann das Audit von der Zertifizierungsstelle auch als Remote- oder auch Multi Site-Audit durchgeführt werden. In diesem Fall teilt die Zertifizierungsstelle mit der Terminankündigung dem Milchverarbeiter auch mit, ob und welche Dokumente er vorab einzureichen hat. Multi-Site-Audits sind in Organisationsformen mit mehreren

Standorten oder einem Verbund von einzelnen rechtlich eigenständigen Organisationen möglich. Voraussetzung für die gemeinsame Auditierung ist, dass die Standorte bzw. eigenständigen Organisationseinheiten einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit einer Zentrale haben und im *Nutzungs- und Lizenzvertrag* mit QM-Milch e.V. namentlich erfasst sind. Dabei muss die Zentrale dieses gemeinsame Managementsystem betreiben sowie überwachen. Dies bedeutet, dass die Zentrale das Recht besitzen muss, alle Standorte intern zu auditieren und ggf. die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen einzufordern.

QM-Milch e.V. ist bei Vorliegen berechtigter Gründe befugt, Sonderkontrollen durch die Zertifizierungsstelle, welche vom Milchverarbeiter beauftragt wurde, oder durch eine andere Zertifizierungsstelle zu veranlassen. Diese können auch ohne Ankündigung erfolgen. Die Gründe für die Veranlassung können im Vorliegen eines Ereignisfalls, im Verhalten des Milchverarbeiters, in Beschwerden Dritter oder im Rahmen der Absicherung des Kontrollsystems von QM-Milch e.V. ("Kontrolle der Kontrolle") liegen.

Sonderkontrollen können auch durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen der für sie geltenden Anforderungen nach ISO 17065 (z. B. Pflicht zur Überprüfung von Beschwerden Dritter) veranlasst werden. Sonderkontrollen sind unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zertifizierungsstelle erfährt, dass ein Zertifikat über die Teilnahme an einem Qualitätsmanagement-/Qualitätssicherungssystem entzogen oder nicht verlängert wurde. Bei Sonderaudits werden grundsätzlich keine Zertifikate Dritter berücksichtigt. Die Einhaltung aller Kriterien ist vor Ort zu prüfen. Im Falle von Beschwerden über die Nichteinhaltung eines konkreten Punktes kann die Zertifizierungsstelle die Sonderkontrolle auf Überprüfung dieses Kriteriums begrenzen. Die Kosten der Sonderkontrollen werden, wenn Verstöße festgestellt werden, vom Teilnehmer getragen.

12.2 Auswertung des Kontrollergebnisses

Der zu den *QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen* gehörende *Kriterienkatalog* enthält die Kriterien, nach denen geprüft wird. Die Auditoren prüfen mit der Checkliste die Einhaltung der Kriterien. Die Bewertung der Einhaltung der einzelnen Anforderungen erfolgt nach dem im Anhang I beschriebenen Schema.

12.3 Kombinations-Audits

Die Erfüllung der Punkte des *Kriterienkataloges* - mit Ausnahme der Punkte 1.1, 2.1, 2.2, 2.4, 4.2, 4.3 sowie 5.1, 5.2 und 9.3 - kann auch durch die Vorlage eines gültigen, nicht älter als zwölf Monate ausgestellten Zertifikats über die Anerkennung eines betrieblichen Qualitätsmanagement- / -Sicherungssystems nachgewiesen werden. Dann sind nur noch die o. g. Punkte Gegenstand des Audits.

QM-Milch e.V. veröffentlicht unter www.qm-milch.de die Standards, deren Zertifikate anerkannt werden. In der Veröffentlichung wird auch vermerkt, welche Kriterien zusätzlich zu den vorstehend genannten separat im *QMilch*-Audit abgeprüft werden müssen und nicht Bestandteil der Zertifikatsanerkennung sind.

13. Vergabe und Gültigkeit von Zertifikaten

Nach der Zertifizierungsentscheidung wird dem Milchverarbeiter durch die Zertifizierungsstelle ein *QMilch-Zertifikat für Milchverarbeiter* ausgestellt. Diese Zertifikate sind für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Audits gültig. Das reguläre Folgeaudit soll zeitlich so durchgeführt werden, dass eine Anschlusszertifizierung rechtzeitig erfolgen kann. Folgeaudittermine können einen Monat vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit, oder einen Monat nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit festgelegt werden. Der dann folgende Gültigkeitszeitraum des Zertifikats wird ab dem Ablaufdatum der Zertifikatslaufzeit berechnet.

14. Sanktionen bei Verstößen gegen die Zertifizierungsbestimmungen

Verstoßen Zeichennutzer, Milcherzeuger oder Zertifizierungsstellen gegen die Vorgaben des *QM-Milch Programms*, so entscheidet ein Sanktionsbeirat als unabhängiges Gremium über Sanktionen.

- Bei erstmaligem Verstoß wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt.
- Bei einem weiteren Verstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 10.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Beim dritten Verstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu 100.000 Euro ausgesprochen werden.
 Zudem kann dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht und das Zertifikat entzogen werden.
- Bei Nichtbestehen von Sonderkontrollen kann das Zertifikat eingezogen werden.

Gegen die Entscheidungen des Sanktionsbeirates steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

15. Beschwerden und Einsprüche, Schlichtungsverfahren

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht und beurteilt diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen. Bei Streitfragen, die sich aus der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle ergeben, kann jede Vertragspartei über die Geschäftsstelle QM-Milch e.V. eine Schlichtungsstelle anrufen. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus der Leitung der Geschäftsstelle QM-Milch e.V. sowie aus zwei weiteren Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Fachbeirat QM-Milch e.V. gewählt werden. Die Leitung der Schlichtungsstelle obliegt der Leitung der Geschäftsstelle QM-Milch e.V. Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit in den behandelten Fällen verpflichtet. Bei Befangenheit eines Mitglieds wird es durch eine Vertretung ersetzt.

Die Schlichtungsstelle prüft den Fall. Sie kann hierzu Unterlagen von der Zertifizierungsstelle anfordern und ggf. eine Anhörung durchführen. Nach Abschluss der Beratungen legt die Schlichtungsstelle den Vertragsparteien einen Schlichtungsvorschlag vor. Der Schlichtungsvorschlag kann von jeder Vertragspartei angenommen oder abgelehnt werden.

16. Glossar und mitgeltende Unterlagen

Milcherzeugerbetrieb: Seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe (rechtlich geschlossene Betriebseinheit) Nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) sind Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer 15-stelligen Registriernummer in einem Register zu erfassen.

Programmkoordinator: Koordiniert die Milcherzeugerbetriebe und meldet diese im QMilch-Programm an

QMilch-Label: Produkt-Label in vier Zertifizierungsstufen (QM, QM+, QM++ und QM+++)

QMilch-Programm: Zertifizierungsprogramm für Milcherzeugerbetriebe und Molkereien zum Zwecke der Verwendung des QMilch-Labels auf Produktverpackungen

Systemgeber: Die Organisation QM-Milch e.V. als Inhaberin des *QM-Standards* und des *QMilch-Programms*

Teilnahmeerklärung: Vertragliche Vereinbarung zwischen Milcherzeugerbetrieb und Programmkoordinator zur Teilnahme am *QMilch-Programm*

Zertifizierungsstufe: Das *QMilch-Programm* ist ein vierstufiges Zertifizierungs-Programm. Es sind die Stufen QM, QM+, QM++ und QM+++ vorgesehen.

Zusatzmodule: Die Zusatzmodule bauen auf dem *QM-Standard für Milcherzeuger* auf und ergänzen diesen mit weiteren Anforderungskriterien in den einzelnen Zertifizierungsstufen.

Mitgeltende Unterlagen

- Nutzungs- und Lizenzvertrag
- QMilch-Programm Muster Teilnahmeerklärung
- QMilch-Programm Leitfaden
- Zusatzmodule und Handbücher

Anhang I: QMilch-Programm Kriterienkatalog Milchverarbeiter Stand: Dezember 2022

Auswertung Kontrollergebnisse Audit

Der Kriterienkatalog enthält die Kriterien, nach denen geprüft wird. Die Auditoren prüfen mit der Checkliste die Einhaltung der Kriterien. Die Bewertung der Einhaltung der einzelnen Anforderungen erfolgt nach dem folgenden Schema:

- A = volle Erfüllung (20 Punkte)
- B = überwiegende Erfüllung, leichte Abweichung, ist zu beschreiben. (15 Punkte)
- C = Abweichung, teilweise Erfüllung; ist zu beschreiben. (10 Punkte)
- D = nicht erfüllt. Ist zu beschreiben. (0 Punkte)
- E = Kriterium ist nicht anwendbar.

Im Falle der Bewertungen mit B bis C beschreibt und hält der Auditor die Abweichung im Prüfprotokoll fest.

Die aufgrund der Bewertung (A, B, C, D) erreichten Punkte sind für jedes Kriterium in der Spalte "Punktzahl" einzutragen. Zur Berechnung der möglichen Gesamtpunktzahl werden alle Einträge in der Spalte Punktzahl addiert.

Zur Berechnung der möglichen Gesamtpunktzahl wird von der Anzahl aller Kriterien (24) die Zahl der mit E (= Kriterium ist nicht anwendbar) bewerteten Kriterien abgezogen.

Dieses Ergebnis wird mit 20 multipliziert und ergibt die mögliche Gesamtpunktzahl. Die tatsächlich erreichte Punktzahl wird durch die mögliche Gesamtpunktzahl geteilt und mit 100 multipliziert. Das Ergebnis in Prozent stellt das Auditergebnis dar. Mindestens ist eine Bewertung mit 75 Prozent erforderlich.

Bei der Anerkennung eines gültigen Zertifikates über vorhandene Qualitätsmanagement-/Qualitätssicherungssysteme (siehe Punkt 7) ist in die Kriterienbewertung jeweils A einzutragen, soweit das betreffende Kriterium nicht von der Anerkennung ausgenommen ist (siehe oben).

Erreicht der auditierte Betrieb die erforderliche Mindestprozentzahl von 75, gilt das Audit als bestanden. Erreicht er eine Prozentzahl von < 75, aber ≥ 50, so gilt das Audit als vorrübergehend nicht bestanden. Soweit der Nachweis vorliegt, dass erforderliche Maßnahmen in den vom Auditor gesetzten Fristen erfüllt wurden, kann der Auditor eine Neubewertung der Kriterien im Rahmen eines Nachaudits durchführen. Die maximal zulässige Zeit für eine Maßnahmenerfüllung beträgt vier Wochen.

Beträgt die Prozentzahl < 50, oder es wird ein K.o.-Kriterium nicht erfüllt (Bewertung D), so gilt das Audit als nicht bestanden. Es kann ein Neuantrag auf Zertifizierung gemäß *QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen* bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Sperrfristen hierfür bestehen keine.

Zur Erstellung eines Maßnahmenkataloges vermerkt der Auditor im Anhang zur Checkliste alle Kriterien, die mit B, C, D inklusive der Beschreibung der Abweichung und ergänzt diese Bemerkung um die durchzuführende Maßnahme zur Mängelbeseitigung und die hierfür angemessene Frist.

Kriterienkatalog / Stand Dezember 2022	Bewe	Bewertung				
Bei Vorhandensein eines gültigen IFS-, BRC-, ISO 22000-Zertifikats gelten die WEISS hinterlegten Felder automatisch als erfüllt. Eine Bewertung ist dann in diesen Feldern nicht mehr nötig (auf -A setzen).	A *	В*	С	D	E	erzielte Punktzahl
1. Milcheinkauf / Zukauf						
1.1 Geregelte Beschaffung						
Die Herstellung von QMilch-konformen Produkten ist ein Unternehmensziel und daher die Beschaffung von						
QM-Milch e.V. anerkannten/zertifizierten Roh- und Vorprodukten ein Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und der jeweils gültigen Milchlieferverträge/-bedingungen. K.o.						
1.2 Aktuelle Lieferantenliste						
*Aktuelle Lieferantenliste mit Bewertung zum Status (Erreichte Zertifizierungsstufe und Registrierung bei QM-Milch e.V.) gemäß QMilch-Programm liegt vor und die Verantwortlichkeiten für deren Aktualisierung sind geregelt.						
1.3 Zertifikatsstatus						
*Informationen über einen außerplanmäßigen QM-Milch-Zertifikatsverlust bei, in Lieferbeziehung stehenden, Milcherzeugerbetrieben müssen innerhalb von zwei Werktagen vorliegen. Dies muss über entsprechende Regelungen mit Lieferanten bzw. Koordinatoren oder der zuständigen Zertifizierungsstelle sichergestellt werden.						
1.4 Rohmilchzukauf über Dritte						
*Rohmilchzukauf für QMilch-Produktion erfolgt nur von Ware aus Milcherzeugerbetrieben mit gültigem QM-Milch-Zertifikat. Der Zukauf über Milchhändler erfolgt von QMilch-zertifizierten Händlern. Erfolgt der Rohmilchzukauf über selbständige Milchliefergemeinschaften u. ä., müssen diese QMilch-zertifiziert sein und über ein gültiges Zertifikat verfügen, soweit der Milchverarbeiter die Milcherfassung nicht in deren Auftrag selbst durchführt und in sein betriebliches Managementsystem integriert.						
1.5 Wareneingangskontrolle						
*Für die Kontrolle des Wareneinganges sind geeignete Verfahren (z.B. Dokumentenprüfung) beschrieben und deren Einhaltung wird dokumentiert. Zutaten, welche auf Milchbasis hergestellt sind, müssen entsprechend der jeweiligen Zertifizierungsstufe des QMilch-Programms zertifiziert sein, soweit der Gewichtsanteil der Zutat im Endprodukt mehr als 5,0 Gewichtsprozent beträgt.						
2. Milcherfassung/ Transport						
2.1 Tourenplanung						
Eine geregelte Tourenplanung stellt sicher, dass Rohmilch aus QM-Milch-zertifizierten Erzeugerbetrieben der gleichen Zertifizierungsstufe getrennt zu der Rohmilch aus anderen Zertifizierungsstufen oder nicht zertifizierten Betrieben erfasst wird. Im Falle einer getrennten Erfassung über einen Milchsammelwagen wird daher die Anfahrreihenfolge (inklusive Umpumpen Zugfahrzeug/Hänger) und Reinigung festgelegt, um eine						

Anteil von mehr als 0,9 Prozent auszuschließen. Die Verwendung von zertifizierter Bio-Ware ist grundsätzlich möglich. Deren Anteil ist im Jahresdurchschnitt auf max. 20% zu begrenzen. K.o.		
2.2 Dokumentierte Erfassung		
Die Milcherfassung auf den Erzeugerbetrieben wird dokumentiert (Mindestangaben: Erzeugerbetrieb, Identifikation Milchsammelfahrzeug, Datum + Uhrzeit, Milchmenge) und für mindestens drei Jahre aufbewahrt. K.o.		
2.3 Reinigungsprotokolle		
*Reinigungsprotokolle der Milchsammelfahrzeuge sind mindestens für ein Jahr aufzubewahren.		
2.4 Abladung		
Die Zuordnung der Abladestellen an der Milchannahme in der Molkerei ist eindeutig geregelt und leicht erkenntlich.		
2.5 Externe Transportunternehmen		
*Externe Transportunternehmen müssen hinsichtlich ihres Qualitätsmanagements nach anerkannten Standards zertifiziert oder in die Qualitätssicherung des Milchverarbeiters hinsichtlich QMilch-Programm relevanter Prozesse integriert sein.		
3. Milchverarbeitungsbetrieb/Produktion/Prozesse		
3.1 Betriebsplan		
*Produktionsanlagen und Prozesse müssen in einem Plan des Betriebes vollständig aufgeführt und eindeutig zuzuordnen sein.		
3.2 Rückverfolgbarkeit im Produktionsprozess		
*Die Rückverfolgbarkeit über die einzelnen Produktionsstufen und Prozesse ist mindestens chargenbezogen über geeignete Verfahren (z.B. Prozessdatensystem) gewährleistet. K.o.		
4. Rückverfolgbarkeit		
4.1 Rückverfolgbarkeit		
*Der Milchverarbeiter hat ein Programm zur Rückverfolgbarkeit installiert und die QMilch-Produktion dort integriert. K.o.		
4.2 Nämlichkeit der Rohware und der verarbeiteten Produkte		
Es hat eine eindeutige Kennzeichnung nämlicher Ware stattzufinden und die entsprechende Warentrennung ist sicherzustellen. K.o.		

4.3 Produktliste			
Eine Liste der gelabelten QMilch-Produkte muss fortlaufend aktualisiert werden und vollständig vorliegen.			
K.o.			
5 Basisrohmilchmonitoring/ Rohmilchgütedaten/Futtermittel			
5.1 Basisrohmilchmonitoring			
Der Milchverarbeiter führt selbst oder im Rahmen von Leistungen Dritter, ein Basisrohmilchmonitoring nach			
den jeweils gültigen Vorgaben von QM-Milch e.V. durch.			
K.o.			
5.2 Zugang zu relevanten Untersuchungsergebnissen			
Ist der Milchverarbeiter für die Milchgütebewertung der Milcherzeuger zuständig, hat er die vertraglichen und			
technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die für die Milcherzeuger zuständigen Zertifizierungsstellen			
unmittelbaren Zugang zur Verhängung von Milchliefersperren (Sonderaudits!) haben. Dies gilt ebenfalls für			
das Vorliegen von Grenzwertüberschreitungen aus dem Basismonitoring und generell bei Liefer-			
ausschlüssen aufgrund Rückstandshöchstwertüberschreitungen.			
K.o.			
6. Schulungen			
6.1 Dokumentierte Schulungsunterlagen			
*Ein Schulungsplan liegt vor und gewährleistet, dass das zuständige Personal über die Anforderungen an			
Prozessen und Vorgaben bzgl. des QMilch-Programms in Kenntnis und in die Lage versetzt wird, die			
notwendigen Maßnahmen korrekt durchzuführen. Die Schulungen werden dokumentiert.			
7. Risikomanagement			
7.1 Risikomanagement-Konzept			
*Analog zum betrieblichen HACCP-Konzept liegt ein Konzept vor, in dem die Punkte im Prozess bestimmt			
werden, wo die Nämlichkeit von QMilch-Ware beeinträchtigt werden könnte (= QMilch-Programm-			
Kontrollpunkt). Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung dieser QMilch-Programm-Kontrollpunkte zu			
definieren. Das Konzept umfasst die gesamte Kette von Milcherfassung, Transport, Zukauf Rohware und			
Zutaten, Lagerung, Produktionsanlagen.			
8. Eigenkontrollen			
8.1 jährliche Eigenkontrolle			
*Jährlich wird mindestens eine Eigenkontrolle über alle Stufen des Konzepts zur Sicherung der Nämlichkeit			
bzw. Rückverfolgbarkeit durchgeführt.			

8.2 Bewertung und Maßnahmen			
*Die Eigenkontrollergebnisse werden im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagements bewertet und ggf. Maßnahmen beschlossen. Eigenkontrollergebnisse und Bewertungen werden dokumentiert und liegen für drei Jahre vor.			
K.o.			
9. Ereignismanagement			
9.1. Beschwerden dokumentieren			
*Alle im Zusammenhang mit QMilch-Produkten aufgetretenen Beschwerden und Reklamationen werden dokumentiert und liegen mindestens zum nächsten QMilch-Audit durch die Zertifizierungsstelle vor.			
9.2 Umgang mit nichtkonformer Ware			
*Es ist ein Verfahren definiert, wie mit nichtkonformer Rohmilch/Zutaten und wie mit nichtkonformen Endprodukten zu verfahren ist (Sperrung, Bewertung, Maßnahmen, Freigaben).			
K.o.			
9.3 Ereignismanagement			
Es liegt eine Verfahrensbeschreibung zum Umgang mit Ereignissen vor, die geeignet sein könnten, das Image des QMilch-Programms zu schädigen. Dies beinhaltet auch Regeln für die Kommunikation mit QM-Milch e.V., den Zertifizierungsstellen und ggf. Kunden und Verbrauchern.			
K.o.			

* Bei Vorhandensein eines gültigen IFS-, BRC-, ISO 22000-Zertifikats gelten die WEISS hinterlegten Felder automatisch als erfüllt.

	Erfüllungskriterien	В	ewe	ertui	ng _		
1. Milcheinkauf / Zukauf	Milchverarbeiter	A *	B*	С	D	E	erzielte Punktzahl*
1.1 Geregelte Beschaffung Die Herstellung von QMilch-konformen Produkten ist ein Unternehmensziel und daher die Beschaffung von QM- Milch e.V. anerkannten/zertifizierten Roh- und Vorprodukten ein Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und der jeweils gültigen Milchlieferverträge/-bedingungen. K.o.	Aus Produktspezifikationen oder anderen Dokumenten ist erkennbar, dass sich das Unternehmen entschlossen hat, Produkte unter dem QMilch-Programm herzustellen und zu vermarkten. Entsprechend wird in den relevanten betrieblichen Vorgaben die Beschaffung der Rohwaren, welche zur Produktion von QMilch-Ware eingesetzt werden, geregelt.						
1.2 Aktuelle Lieferantenliste							
* Aktuelle Lieferantenliste mit Bewertung zum Status (Erreichte Zertifizierungsstufe und Registrierung bei QM- Milch e.V.) gemäß QM-Standard liegt vor und die Verantwortlichkeiten für deren Aktualisierung sind geregelt.	Alle Erzeugerbetriebe, die Rohmilch in das QMilch-Programm liefern, sind eindeutig identifizierbar z. B. über Adresse oder VVVO-Nr. Deren gültige QM-Standard-Zertifikate liegen vor oder sind aus Meldungen der zuständigen Zertifizierungsstelle rückverfolgbar. Alternativ ist über den Milchverarbeiter ein Zugriff auf die QM-Milch e.VDatenbank möglich, wo die Registrierung der zertifizierten Milcherzeugerbetriebe vorliegt. Neuzugänge an Milcherzeugern als Lieferanten erfolgen erst nach erfolgreicher Zertifizierung und Registrierung.						
1.3 Zertifikatsstatus							
*Informationen über einen außerplanmäßigen QM-Milch- Zertifikatsverlust bei in Lieferbeziehung stehenden Milcherzeugerbetrieben müssen innerhalb von zwei Werktagen vorliegen. Dies muss über entsprechende Regelungen mit Lieferanten bzw. Koordinatoren oder der zuständigen Zertifizierungsstelle sichergestellt werden.	Diesbezügliche Vereinbarungen enthalten eindeutige Adressaten auf Seiten des Milchverarbeiters, damit dieser direkt nach Eingang der Information Schritte einleiten kann, um die Annahme der Milch für die QMilch-Produktion auszuschließen. Es obliegt dem Milchverarbeiter, dass die von ihm eingerichtete innerbetriebliche Kontaktstelle bekannt ist.						

4.4 Dahmilahmukant iihan Duitta				
*Rohmilchzukauf über Dritte *Rohmilchzukauf für QMilch-Produktion erfolgt nur von Ware aus Erzeugerbetrieben mit gültigem QM-Milch-Zertifikat. Der Zukauf über Milchhändler erfolgt von QMilch-zertifizierten Händlern. Erfolgt der Rohmilchzukauf über selbständige Milchliefergemeinschaften u. ä., müssen diese QMilchzertifiziert sein und über ein gültiges Zertifikat verfügen, soweit der Milchverarbeiter die Milcherfassung nicht in deren Auftrag selbst durchführt und in sein betriebliches Managementsystem integriert.	Beim Zukauf von Milchhändlern enthalten die jeweiligen Lieferscheine die Angabe zur QMilch-Zertifizierungsstufe der gelieferten Ware und es ist erkenntlich, dass der Händler QMilch-zertifiziert ist. Alternativ zu Lieferscheinen können die Angaben auch in anderen Dokumenten vertraglich fixiert sein. Soweit der Milchverarbeiter die Erfassung der QMilch-Rohmilch der Basis-Zertifizierungsstufe (Stufe 1) im vertraglich fixierten Auftrag der Liefergemeinschaft (oder vergleichbarem) in sein QMilch-Qualitätsmanagement übernimmt, liegen ihm auch alle relevanten Daten (Adressen, Zertifizierungsstatus und QM-Standard-Registrierung) der Erzeugerbetriebe vor.			
1.5 Wareneingangskontrolle				
*Für die Kontrolle des Wareneinganges sind geeignete Verfahren (z.B. Dokumentenprüfung) beschrieben und deren Einhaltung wird dokumentiert. Zutaten, welche auf Milchbasis hergestellt sind, müssen entsprechend der jeweiligen Zertifizierungsstufe QMilchzertifiziert sein, soweit der Gewichtsanteil der Zutat im Endprodukt mehr als 5,0 Gewichtsprozent beträgt.	Diese Regelungen sind für Waren vorgeschrieben, welche nicht von den angeschlossenen zertifizierten Erzeugerbetrieben stammen. Hier ist Punkt 2 anzuwenden. Werden vom Milchverarbeiter QMilch-Produkte hergestellt, in deren Rezepturen ein Anteil von Zutaten auf Milchbasis mit mehr als 5,0 Gewichtsprozent vorliegt, ist in der Wareneingangskontrolle sicherzustellen, dass solche Zutaten eine QMilch-Zertifizierung der jeweiligen Zertifizierungsstufe aufweisen, oder in der Produktionsstätte ein getrennter Warenfluss zwischen QMilch-geeigneten Zutaten und Dritten über alle Prozessstufen gesichert ist.			
2. Milcherfassung/ Transport				
2.1 Tourenplanung				
Eine geregelte Tourenplanung stellt sicher, dass Rohmilch aus QMilch-zertifizierten Erzeugerbetrieben der gleichen Zertifizierungsstufe getrennt zu der aus anderen Zertifizierungsstufen oder nicht zertifizierten Betrieben erfasst wird. Im Falle einer getrennten Erfassung über einen Milchsammelwagen wird daher die Anfahrreihenfolge (inklusive Umpumpen Zugfahrzeug/Hänger) und Reinigung festgelegt, um eine	Soweit Milch unterschiedlicher QMilch-Zertifizierungsstufen erfasst wird, sind entweder die Partien unterschiedlicher Zertifizierungsstufen jeweils über getrennte Touren zu erfassen, oder die technische Voraussetzung für eine getrennte Erfassung auf einem Fahrzeug (getrennte Kammern, Hänger) ist gegeben. Bei einer getrennten Erfassung auf einem Fahrzeug ist für jedes einzelne Fahrzeug und jede Anfahrreihenfolge ein eventuelles			

etwaige Zuführung von Milch aus nichtzertifizierten Betrieben oder anderen Zertifizierungsstufen über einen Anteil von mehr als 0,9 Prozent auszuschließen. Die Verwendung von zertifizierter Bio-Ware ist grundsätzlich möglich. Deren Anteil ist im Jahresdurchschnitt auf max. 20% zu begrenzen. K.o.	Verschleppungspotential einer "niedrigeren" Zertifizierungsstufe in eine "höhere" zu bewerten. Als Risiko ist ein Verschleppungsfaktor von mehr als 0,9 Prozent zu werten. Es ist die Verwendung von Bio-Ware sowohl des staatlichen Bio-Siegels als auch der Anbauverbände zugelassen. Im Bedarfsfall ist durch Änderungen der Anfahrreihenfolge, durch Reinigung vor Tourenneustart, Arbeitsanweisungen an Fahrer für das Umpumpen Abhilfe zu schaffen. Können die Maßnahmen im Einzelfall durch unvorhersehbare Ereignisse nicht eingehalten werden, obliegt dem Fahrer eine Meldepflicht vor/bei der Abladung.			
2.2 Dokumentierte Erfassung				
Die Milcherfassung auf den Erzeugerbetrieben wird dokumentiert (Mindestangaben: Erzeugerbetrieb, Identifikation Milchsammelfahrzeug, Datum + Uhrzeit, Milchmenge) und für mindestens drei Jahre aufbewahrt. K.o.	Branchenüblich ist die automatische Aufzeichnung am Milchsammelwagen der Milchmengen sowie des Abholzeitpunktes auf dem Erzeugerbetrieb. Damit ist eine ausreichende Rückverfolgbarkeit gewährleistet.			
2.3 Reinigungsprotokolle				
*Reinigungsprotokolle der Milchsammelfahrzeuge sind mindestens für ein Jahr aufzubewahren.	Die Daten werden für andere betriebliche Belange gespeichert. Eine separate Ablage für QMilch ist nicht erforderlich.			
2.4 Abladung				
Die Zuordnung der Abladestellen an der Milchannahme in der Molkerei ist eindeutig geregelt und leicht erkenntlich.	Soweit Milch unterschiedlicher QMilch-Zertifizierungsstufen erfasst wird, muss über technische Lösungen und/oder Unterweisungen der Fahrer, die korrekte Abladung sichergestellt sein (z. B.: Farbkennzeichnungen, Beschriftungen).			
2.5 Externe Transportunternehmen				
*Externe Transportunternehmen müssen hinsichtlich ihres Qualitätsmanagements nach anerkannten Standards (z. B. IFS Logistics) zertifiziert sein oder in die Qualitätssicherung des Milchverarbeiters hinsichtlich QMilch-Programms relevanter Prozesse integriert sein.	Dokumente sind vorzulegen.			

3. Betriebsstätte/Produktion/Prozesse				
3.1 Betriebsplan				
*Produktionsanlagen und Prozesse müssen in einem Plan des Betriebes vollständig aufgeführt und eindeutig zuzuordnen sein.	Im Betriebsplan müssen die QMilch-Programm relevanten Anlagen und Prozesse erkennbar sein.			
3.2 Rückverfolgbarkeit im Produktionsprozess				
*Die Rückverfolgbarkeit über die einzelnen Produktionsstufen und Prozesse ist mindestens chargenbezogen über geeignete Verfahren (z.B. Prozessdatensystem) gewährleistet. K.o.				
4. Rückverfolgbarkeit				
4.1 Rückverfolgbarkeit				
*Der Milchverarbeiter hat ein Programm zur Rückverfolgbarkeit installiert und die QMilch-Produktion dort integriert. K.o.				
4.2 Nämlichkeit der Rohware und der verarbeiteten Produkte				
Es hat eine eindeutige Kennzeichnung nämlicher Ware stattzufinden und die entsprechende Warentrennung ist sicherzustellen. K.o.	Milch oder Milchprodukte, welche als nämliche Ware vermarktet werden, müssen beim Warenein- und -ausgang mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden und eindeutig auf dem Lieferschein als nämliche Ware aus zertifizierten Erzeugerbetrieben gekennzeichnet sein. Es muss ein eindeutiger Bezug zwischen den Warenbegleitpapieren und der Ware hergestellt werden können. Verkaufsfertige Produkte, welche als nämliche Ware vermarktet werden, müssen beim Warenausgang mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Zusätzlich muss die Ware eindeutig auf dem Lieferschein als nämliche Ware gekennzeichnet werden, wenn sie nicht in gelabelten Verbraucherendpackungen abgegeben wird. Es muss eine nachvollziehbare Systematik von nämlicher und nicht nämlicher Ware im Betrieb implementiert sein.			

4.3 Produktliste				
Eine Liste der gelabelten QMilch-Produkte muss fortlaufend aktualisiert werden und vollständig vorliegen.				
K.o.				
5. Basisrohmilchmonitoring/ Rohmilchgütedaten/Futtermittel				
5.1 Basisrohmilchmonitoring				
Der Milchverarbeiter führt selbst oder im Rahmen von Leistungen Dritter, ein Basisrohmilchmonitoring nach den jeweils gültigen Vorgaben von QM-Milch e.V. durch. K.o.	QM-Milch e.V. veröffentlicht die Anforderungen an ein Basisrohmilchmonitoring. Milchverarbeiter entnehmen hier die Proben aus der Anlieferungsmilch in der Weise, dass ein möglicher Eintrag aus jedem der in der Anlieferung befindlichen Erzeugerbetriebe für die definierten Substanzen möglich ist (Poolproben und Proben aus Sammelmilchen sind möglich, soweit entsprechende Verdünnungsstufen nicht überschritten werden). Durch die Teilnahme an branchenorganisierten Monitoring-Programmen (Regionalstellen, Landesvereinigungen) kann diese Vorgabe erfüllt werden.			
5.2 Zugang zu relevanten Untersuchungsergebnissen				
Ist der Milchverarbeiter für die Milchgütebewertung der Milcherzeuger zuständig, hat er die vertraglichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die für	Der QM-Standard für die Milcherzeugung sieht Sonderkontrollen bei Nichteinhaltung bestimmter Rohmilchqualitätskriterien vor. Der Milchverarbeiter ist in			
die Milcherzeuger zuständigen Zertifizierungsstellen unmittelbaren Zugang zur Verhängung von Milchliefersperren (Sonderaudits!) haben. Dies gilt ebenfalls für das Vorliegen von Grenzwertüberschreitungen aus dem Basisrohmilchmonitoring und generell bei Lieferausschlüssen aufgrund Rückstandshöchstwertüberschreitungen.	seiner Funktion als Abnehmer der Milch im Sinne der Rohmilchgüte-VO für die Untersuchung der Milch auf diese Kriterien verantwortlich. Daher kann er im Rahmen einer gebündelten QM-Standardzertifizierung vertraglich der Zertifizierungsstelle zusagen, dass diese unmittelbar über die Nichteinhaltung der Kriterien in den Erzeugerbetrieben von ihm informiert wird. Alternativ kann er die Untersuchungsstelle damit beauftragen.			
K.o.				

6. Schulungen				
6.1 Dokumentierte Schulungsunterlagen				
*Ein Schulungsplan liegt vor und gewährleistet, dass das zuständige Personal über die Anforderungen an Prozessen und Vorgaben bzgl. des QMilch-Programms in Kenntnis und in die Lage versetzt wird, die notwendigen Maßnahmen korrekt durchzuführen. Die Schulungen werden dokumentiert.				
7. Risikomanagement				
7.1 Risikomanagement-Konzept				
*Analog zum betrieblichen HACCP-Konzept liegt ein Konzept vor, in dem die Punkte im Prozess bestimmt werden, wo die Nämlichkeit von QMilch-Ware beeinträchtigt werden könnte (= QMilch-Kontrollpunkt). Dabei sind Maßnahmen zur Überwachung dieser QMilch-Kontrollpunkte zu definieren. Das Konzept umfasst die gesamte Kette von Milcherfassung, Transport, Zukauf Rohware und Zutaten, Lagerung, Produktionsanlagen.				
8. Eigenkontrollen				
8.1 jährliche Eigenkontrolle				
*Jährlich wird mindestens eine Eigenkontrolle über alle Stufen des Konzepts zur Sicherung der Nämlichkeit bzw. Rückverfolgbarkeit durchgeführt.	Eigenkontrollen hinsichtlich QMilch können auch in Kombination bzw. im Rahmen gesamtbetrieblicher Eigenkontrollen durchgeführt werden.			
8.2 Bewertung und Maßnahmen				
* Die Eigenkontrollergebnisse werden im Rahmen des betrieblichen Qualitätsmanagements bewertet und ggf. Maßnahmen beschlossen. Eigenkontrollergebnisse und Bewertungen werden dokumentiert und liegen für drei Jahre vor. K.o.				

Informationspflichten aus den Verträgen mit QM-Milch e.V. und Kunden sind dokumentiert und den zuständigen Verantwortlichen bekannt.						
	und Kunden sind dokumentiert und den zuständigen					